

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Erstattung der Kosten von medizinischen Schutzmaßnahmen für Betroffene einer Vergewaltigung schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Opfer von Sexualstraftaten können Menschen jeden Alters werden. Derartige Taten gehen mit erheblichen psychischen sowie psychosozialen Belastungen der Betroffenen als unmittelbare Folgen einher (www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/frauenbericht/08_Gewalt_gegen_Frauen.pdf?_blob=publicationFile). Betroffene bedürfen nach einer solchen traumatischen Erfahrung einer raschen und unbürokratisch zugänglichen Versorgung, bei der die finanzielle Situation der betroffenen Person keine Rolle spielen darf.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, unterstreicht diese Notwendigkeit (www.coe.int/en/web/istanbul-convention). Es verpflichtet die Vertragsstaaten, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Opfern von Sexualstraftaten zu ergreifen. Dabei wird in der Konvention die Bedeutung von präventiven Maßnahmen, Opferschutz sowie des Zugangs zu rechtlichen und medizinischen Unterstützungsdiensten betont, ohne dass Kosten für die Betroffenen entstehen dürfen [ebd.].

Ein weiterer wichtiger Schritt in Deutschland wurde in der letzten Legislaturperiode mit der Einführung einer Finanzierungsregelung zur „vertraulichen Spurensicherung“ nach § 27 SGB V gemacht. Diese Regelung ermöglicht es Opfern von Sexualstraftaten, medizinische Beweise sicherzustellen, ohne sofort Anzeige erstatten zu müssen (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt.pdf). Die Finanzierung dieser „vertraulichen Spurensicherung“ ist durch das SGB V abgedeckt, wodurch eine niedrigschwellige und kostenlose medizinische Versorgung und Beweissicherung gewährleistet werden sollen (www.aerzteblatt.de/archiv/220020/Aerztliche-Versorgung-von-Opfern-sexualisierter-Gewalt-Angemessene-Verguetung-in-Sicht).

Im Falle einer Vergewaltigung sollte aus medizinischer Sicht die Einnahme von Notfallkontrazeptiva wie der „Pille danach“ so früh wie möglich – je nach Präparat innerhalb von 72 oder 120 Stunden nach dem Sexualdelikt – erfolgen, um eine ungewollte Schwangerschaft zu verhindern. Betroffene einer Vergewaltigung erhalten Notfallkontrazeptiva wie die „Pille danach“ rezeptfrei in Apotheken. Gemäß § 24a SGB V haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln, einschließlich Notfallkontrazeptiva. Vergewaltigungsopfer, die jedoch aufgrund eines höheren Lebensalters

nicht unter § 24a SGB V fallen, erhalten für die Kosten der „Pille danach“ weder eine Erstattung seitens der Krankenkasse, noch haben sie Anspruch auf eine alternative Kostenerstattung über das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die im OEG enthaltene Heil- und Krankenbehandlung umfasst in der Regel nur Leistungen, die denen von Krankenkassen ähneln (https://buergerratgeber.de/opferentschaedigungsgesetz-oeg/#Welche_Leistungen_koennen_im_Rahmen_des_Opferentschaedigungsgesetzes_erbracht_werden). Gesetzlich geregelt ist hingegen bereits die Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-nach-218-strafgesetzbuch-81020).

Die Labordiagnostik für sexuell übertragbare Erkrankungen (STI) spielt eine entscheidende Rolle bei der Identifizierung und Behandlung von Infektionen, die durch Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und Arthropoden verursacht werden und auch durch sexuelle Kontakte übertragen werden (www.dstig.de/DSTIG-Leitfaden_Auflage_04_2023-2024.pdf). Diese Labortests ermöglichen eine frühzeitige Erkennung von STI, noch bevor Symptome auftreten und bieten eine hohe Genauigkeit bei der Identifizierung von Erregern. Dies ist besonders wichtig, da viele sexuell übertragbare Infektionen anfangs asymptomatisch verlaufen können und mittels dieser Testungen die richtige Diagnose gestellt werden und eine geeignete Behandlung eingeleitet werden kann (www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/themen/infektionskrankheiten/sexuell-uebertragbare). Krankenkassen übernehmen in der Regel die Kosten einer Labordiagnostik für STI nur dann, wenn nach einer Vergewaltigung entsprechende Anzeichen für eine Erkrankung vorliegen.

Einige Bundesländer haben daher regionale Netzwerke zur medizinischen Soforthilfe für Vergewaltigungsoffer geschaffen, die eine standardisierte, gerichtsfeste und niedrigschwellige Befunddokumentation, erforderlichenfalls auch Spurensicherung, zum Ziel haben.

Diese Formen der kostenbefreiten medizinischen Versorgung von Vergewaltigungsoffern sind aus Sicht der Antragsteller jedoch klar ungenügend und werden der staatlichen Fürsorgepflicht der Opfer nicht gerecht.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
 1. Maßnahmen zur besseren medizinischen Versorgung von Opfern von Sexualstraftaten zu ergreifen;
 2. die bereits bestehenden Netzwerke zur medizinischen Soforthilfe für Vergewaltigungsoffer besser zu unterstützen und bundeseinheitlich zu stärken;
 3. auch für Fälle nach dem 22. Lebensjahr die kostenlose Bereitstellung von Notfallkontrazeptiva nach Sexualstraftaten zu ermöglichen;
 4. in diesem Zusammenhang das Arzneimittelgesetz (AMG) dahingehend zu ändern, dass zur Behandlung im Zusammenhang mit Sexualstraftaten Notfallkontrazeptiva durch ärztliche Einrichtungen als Notfallvorrat bereitgehalten werden dürfen, damit diese den Betroffenen nach derartigen Taten direkt im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur Verfügung gestellt werden können;
 5. den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, Betroffenen von Sexualstraftaten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Untersuchungen auf sexuell übertragbare Krankheiten (STI), wie beispielsweise Chlamydien oder eine HIV-Infektion, zu ermöglichen.

Berlin, den 8. Oktober 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

